

INASC

*Improving Needs Assessment and Victims Support
in Domestic Violence Related Criminal Proceedings*

Opferschutz umsetzen!

Bedarfsorientierte Unterstützung
der Opfer von Partnergewalt
durch Polizei und Justiz



Unterstützt durch die Europäische Kommission,
Generaldirektion Justiz

Die Veröffentlichung gibt ausschließlich die Sicht der Autorinnen wieder. Die Europäische Kommission ist nicht für den Inhalt des Dokuments verantwortlich und kann nicht für eine mögliche Nutzung der hier enthaltenen Information zur Verantwortung gezogen werden.

Autorinnen:
Helga Amesberger
Birgitt Haller



Druck und Layout:
Diagonal, Lda

Wien, März 2016

The background features several overlapping, semi-transparent purple geometric shapes, including rectangles and triangles, creating a layered, abstract effect. The colors range from light lavender to a deeper purple. The text is positioned in the upper left quadrant of the page.

Opferschutz umsetzen!

Bedarfsorientierte Unterstützung der Opfer von Partnergewalt durch Polizei und Justiz

Helga Amesberger | Birgitt Haller

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Vorbemerkung | 5 |
| Welche Lehren können aus der vergleichenden Forschung gezogen werden? | 7 |
| Opferschutz umsetzen! Die Situation von Opfern von Partnergewalt – Hintergrund und Auswirkungen auf die Strafrechtswissenschaft | 10 |
| Opferschutz umsetzen! Opferschutz und Opferbedürfnisse | 13 |
| # Polizei und Staatsanwaltschaft | 13 |
| (i) Verstehen und verstanden werden Opferschutzrichtlinie Artikel 3, 5 und 7 | 13 |
| (ii) Information Opferschutzrichtlinie Artikel 4 und 6 | 14 |
| (iii) Rechtliches Gehör Opferschutzrichtlinie Artikel 10 | 16 |
| (iv) Unterstützung Opferschutzrichtlinie Artikel 8 und 9 | 17 |
| (v) Schutz Opferschutzrichtlinie Kapitel 4, Artikel 18-24 | 18 |
| # Gericht | 20 |
| (i) Verstehen und verstanden werden Opferschutzrichtlinie Artikel 3, 5 und 7 | 20 |
| (ii) Informationsrechte Opferschutzrichtlinie Artikel 4 und 6 | 20 |
| (iii) Rechtliches Gehör Opferschutzrichtlinie Artikel 10 | 21 |
| (iv) Unterstützung Opferschutzrichtlinie Artikel 8 und 9 | 22 |
| (v) Schutz Opferschutzrichtlinie Kapitel 4, Artikel 18-24 | 23 |
| Opferschutz umsetzen! | 25 |

Opferschutz umsetzen! Bedarfsorientierte Unterstützung der Opfer von Partnergewalt durch Polizei und Justiz

Vorbemerkung

Zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen erfordert es abgestimmter Maßnahmen auf nationaler und allen anderen Ebenen sowie eines umfassenden Ansatzes, der auf die Kernelemente Prävention, Schutz, Opferhilfe und Strafverfolgung der Täter sowie andere gegen Täter gerichtete Maßnahmen abzielt.

Rat der Europäischen Union¹

Frauen, die auf der Suche nach Schutz, Sicherheit und Unterstützung das Rechtssystem durchlaufen, um die Partnergewalt, der sie ausgesetzt sind, zu beenden, haben in allen fünf EU-Ländern, die an diesem Projekt beteiligt waren – Deutschland, Irland, die Niederlande, Österreich und Portugal –, ähnliche Erwartungen und Erfolge, erleben ähnliche Enttäuschungen und Frustrationen. Die Strafjustiz hat eine wichtige Rolle für das Schutzbedürfnis und die Rechte von Opfern häuslicher Gewalt und insbesondere von Partnergewalt.

Ziel des Projekts *INASC – Improving needs assessment and victim's support in domestic violence related criminal proceedings*², in dem diese Broschüre entwickelt wurde, war es, mehr über die Situation von Opfern von Partnergewalt in Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verfolgung des Täters in Erfahrung zu bringen und besser zu verstehen, wie das Handeln von Polizei und Justiz von ihnen erlebt wird. Untersucht wurden die wesentlichen Merkmale der Unterstützungsangebote für Opfer von Partnergewalt sowie die Faktoren, die Einfluss darauf haben, wie Opfer auf drei verschiedenen Ebenen unterstützt und geschützt werden, nämlich

- i) zu Beginn der Strafverfolgung (Anzeigeaufnahme durch die Polizei, Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft);
- ii) während der Ermittlungsphase (Staatsanwaltschaft);
- iii) bei Gericht (Gerichtsverfahren und Verfahrensausgang).

Die vorliegende Broschüre *Opferschutz umsetzen! Bedarfsorientierte Unterstützung der Opfer von Partnergewalt durch Polizei und Justiz* soll, unter Rückbindung an die Forschungsergebnisse, nicht zuletzt zur nationalen Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU über die Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten beitragen.

Was ist der Inhalt dieser Broschüre?

Opferschutz umsetzen! weist nach einem Überblick über die Inhalte der EU-Opferschutzrichtlinie und deren Implementierung in den fünf Projektländern auf die spezifische Situation von Opferzeuginnen, die Partnergewalt ausgesetzt sind/ waren, hin und verdeutlicht, inwieweit diese im Rahmen der Strafverfolgung eine Rolle spielt.

¹ Schlussfolgerungen des Rates zu „Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und die Bereitstellung von Hilfsangeboten für Opfer von häuslicher Gewalt“ (17444/12)

² JUST/2013/JPEN/4591. Die Finanzierung erfolgte durch das Strafjustizprogramm der Europäischen Kommission.

Anschließend werden anhand zentraler Vorgaben der Richtlinie Forschungsergebnisse aus Österreich kurz angesprochen und hinsichtlich der Gewährleistung von Opferschutz problematisiert; sie sind illustriert mit einzelnen Zitaten aus Interviews mit Gewaltopfern und RichterInnen.

Im Anhang findet sich eine Checkliste, die StaatsanwältInnen und RichterInnen bei der Einschätzung von Sicherheitsrisiken unterstützen soll.

Für wen ist diese Broschüre gedacht?

Opferschutz umsetzen! soll in erster Linie ein Unterstützungsangebot für Polizei, StaatsanwältInnen und RichterInnen sein, gibt aber auch anderen Interessierten Einblick in die Situation von gewaltbetroffenen Frauen, gegen deren (Ex-)Partner ermittelt bzw. ein Strafverfahren durchgeführt wird.

Warum ist diese Broschüre notwendig?

Häusliche Gewalt ist weiterhin in ganz Europa verbreitet; sie betrifft besonders Frauen und Kinder als „*extremer Ausdruck von Ungleichheit aufgrund des Geschlechts*“.³ Partnergewalt ist eine der häufigsten Formen von Gewalt gegen Frauen. Obwohl die Europäische Union das Problem erkannt hat und sich um seine Bekämpfung bemüht, bleibt Gewalt gegen Frauen eine Herausforderung für die Strafjustiz.

Welche Lehren können aus der vergleichenden Forschung gezogen werden?

Die folgenden Absätze beleuchten einige der wichtigsten Ergebnisse der vergleichenden Untersuchung. Die Struktur folgt dabei den zentralen Artikeln der Opferschutzrichtlinie.

Während Artikel 3 der Richtlinie das **Recht zu verstehen und verstanden zu werden** betont, zeigten sich in der Untersuchung Hindernisse bei der Verwirklichung dieses Rechts, z.B. wenn der tatsächliche Gewaltkontext (etwa frühere Schutzanordnungen) nicht berücksichtigt wird, wenn RichterInnen und StaatsanwältInnen über die Gewaltdynamik und die Folgen von Traumatisierung nicht Bescheid wissen oder ein solches Bewusstsein zwar vorhanden ist, aber nicht zu Empathie und Verständnis für die Belastung führt, die für Opfer mit einer Zeugenaussage verbunden ist.

Die **Informationsrechte** von Opfern von Partnergewalt werden von der Strafjustiz weithin anerkannt, insbesondere aber von der Polizei. In allen untersuchten Ländern ist die Polizei dazu verpflichtet, Opfer beim Erstkontakt und bei Folgekontakten über Unterstützungsmöglichkeiten, Opferrechte und über Aspekte des Strafverfahrens zu informieren. Allerdings gibt es hier Verbesserungspotenzial: Es sollte gewährleistet sein, dass Informationen an die konkreten Bedürfnisse, persönlichen Umstände und Verfahrensstadien angepasst sind, wie Artikel 4 (2) der Richtlinie ausführt. Die Ergebnisse sowohl der qualitativen als auch der quantitativen Untersuchung verweisen auf Probleme, insbesondere hinsichtlich der Wahl des Zeitpunkts und der Art, aber auch der Fehlerhaftigkeit der vermittelten Information; der Nicht-Verwendung von einfacher und verständlicher Sprache in schriftlichen Informationen; und der Hartnäckigkeit eines stereotypen Opfer-Bildes, das Umfang und Art der Informationsweitergabe beeinflusst.

Artikel 6 der Richtlinie betrifft das Recht der Opfer auf Informationen zu ihrem Fall. In allen fünf Ländern haben Opfer das Recht, über die Entlassung des Täters aus Untersuchungshaft, Gewahrsam oder Gefängnis sowie über Schutzanordnungen informiert zu werden, aber nur in einigen erfolgt diese Information von Amts wegen (Deutschland und Österreich). Allerdings bestehen teilweise Kommunikationsprobleme, weil es keine klaren Verantwortlichkeiten für Opferinformation gibt, und in allen Ländern hatten Opfer den Eindruck, nicht gut informiert worden zu sein.

Die Kommunikation zwischen Justiz und Opfern, die die Landessprache nicht (ausreichend) beherrschen, stellt eine spezifische Herausforderung dar. In vier der fünf Länder – Deutschland, Irland, Österreich und Portugal – wurde die Qualität und Verfügbarkeit von **Dolmetschdiensten** (Artikel 7) für Opfer problematisiert. Das betrifft vor allem bestimmte Sprachen und die Erreichbarkeit (außerhalb regulärer Arbeitszeiten) oder in ländlicheren Regionen. Auch die fehlende Übersetzung wesentlicher Dokumente (Ladungen und Urteile) stellt eine Benachteiligung dar.

Das Recht auf Zugang zu **Opferunterstützung** ist ein wichtiger Aspekt, der von Artikel 8 der EU-Richtlinie abgedeckt wird. In allen Ländern wurde deutlich, dass es entscheidend ist, Opfern von Partnergewalt derartige Unterstützung zukommen zu lassen. In Österreich und Deutschland etwa hat sich die Einführung von psycho-

sozialer (in Österreich zusätzlich auch juristischer) Prozessbegleitung als hilfreiches Instrument bewährt. Gerade bei Partnergewalt gilt es, vielfältige Opferbedürfnisse abzudecken, was eine Zusammenarbeit von Institutionen mit unterschiedlichen Kompetenzen und einen umfassenden gemeinsamen Handlungsansatz erfordert. In den fünf untersuchten Ländern unterscheiden sich Intensität und Formalisierungsgrad solcher übergreifender Zusammenarbeit. Durchgängig konnte aber festgestellt werden, dass die Justiz nicht oder nur schwach in Netzwerke und Kooperationen eingebunden ist; als möglicher Grund dafür wurde eine „Neutralitätskultur“ der Strafjustiz vermutet.

Das Recht von Opfern, **aktiv am Strafverfahren teilzunehmen** (Artikel 10), ist in den fünf Ländern unterschiedlich ausgestaltet. In allen Ländern wurde die Mehrheit der Opfer in verschiedenen Stadien des Verfahrens befragt, die Strafverfahren stehen also im Großen und Ganzen mit dem „Recht, gehört zu werden“ im Einklang. Aus Sicht der Opfer bedeutet dies allerdings nicht unbedingt, dass sie wirklich gehört und auch verstanden werden. Sowohl Interviews mit Opfern als auch Fokusgruppen mit ExpertInnen zeigten, dass es wesentlich ist, Verständnis für die Situation des Opfers zu zeigen: Das hat Einfluss darauf, wie Polizei und Strafjustiz wahrgenommen werden, und zeigt eindeutige Auswirkungen auf die Einstellung der Opfer gegenüber dem Strafverfahren.

8

Ein weiterer relevanter Aspekt betrifft den von Polizei und Justiz in allen an der Studie beteiligten Ländern angesprochenen „Widerwillen“ von Opfern, gegen den (ehemaligen) Partner auszusagen. Dieses Argument wird häufig benutzt, um zu erklären, warum in allen Ländern der Großteil der Verfahren wegen Partnergewalt eingestellt wird und nicht vor Gericht kommt. Tatsächlich zeigten aber sowohl die Aktenanalyse als auch die Interviews mit Opfern, dass die meisten von ihnen in der Ermittlungsphase befragt wurden und auch vor Gericht als Zeuginnen aussagten. Die Untersuchung macht deutlich, dass in allen Ländern die Justiz dazu tendiert, die Bedeutung des Verfahrensausgangs für die Opfer geringzuschätzen, während die Opfer selbst den Schuldspruch und das Urteil als wichtig für die emotionale und seelische Verarbeitung der erlebten Gewalt und deren Folgen empfinden.

Alle in die Untersuchung einbezogenen Länder bieten gemäß Artikel 16 der Richtlinie die Möglichkeit für Opfer von Partnergewalt, eine **Entschädigung** durch den Straftäter zu erhalten. Allerdings bedeutet die Zuerkennung einer Entschädigung nicht unbedingt, dass das Opfer eine solche auch tatsächlich erhält, wenn etwa der Täter diese Verpflichtung nicht einhält oder er mittellos ist. Portugal und die Niederlande haben daher staatliche Vorauszahlungen an die Opfer eingeführt.

Kapitel 4 der Richtlinie beschäftigt sich unter anderem mit dem Recht des Opfers auf **Vermeidung des Zusammentreffens** mit dem Täter. Das kann durch die Bereitstellung getrennter Warteräume für Opfer und Verdächtige während des Gerichtsverfahrens gewährleistet werden oder dadurch, dass das Opfer in Abwesenheit des Verdächtigen aussagen kann – beides ist in allen fünf Ländern möglich. Die Interviews mit Opfern und ExpertInnen deuten jedoch darauf hin, dass Verbesserungsbedarf hinsichtlich der landesweiten organisatorischen Umsetzung dieser Schutzmaßnahmen und der entsprechenden Information von Opfern besteht.

In allen fünf Ländern ist es die Aufgabe der Polizei, eine individuelle **Gefährlichkeitsprognose** vorzunehmen, wobei die angewendeten Verfahren höchst unterschiedlich sind und vom Einsatz hochentwickelter standardisierter Risikobewertungsinstrumente (die zum Teil direkt mit der Anwendung von Schutzmaßnahmen verknüpft sind) bis zu nicht standardisierten Verfahren reichen. Allerdings gibt es überall Umsetzungsprobleme, unabhängig vom Komplexitätsgrad der Verfahren und Instrumente, wie etwa uneinheitliche Anwendungen innerhalb des Landes oder die Nicht-Nutzung von Ergebnissen der Risikobewertung für Schutzmaßnahmen. Schließlich sind bei Opferunterstützungseinrichtungen in allen Ländern Gefährlichkeitsprognosen üblich, auch hier werden verschiedenste Verfahren eingesetzt und es gibt unterschiedliche Erfahrungen dahingehend, ob die Justiz zur Verfügung gestellte Ergebnisse nutzt.

Die Opferschutzrichtlinie stellt explizit fest, dass Opfer von Gewalt in engen Beziehungen wegen der Schwere der Gewalt, die ein psychisches und körperliches Trauma mit ernsthaften Folgen verursachen kann, möglicherweise **besonderer Schutzmaßnahmen** bedürfen (Artikel 22). Der EU-weite Trend, Opferrechte zu stärken und adäquaten Schutz während eines Strafverfahrens zu garantieren, spiegelt sich in der Existenz verschiedener Schutzmaßnahmen, die insbesondere sekundäre und wiederholte Viktimisierung vermeiden sollen, in allen fünf Projektländern wider.⁴ Dadurch können Angst und Unsicherheitsgefühle des Opfers verringert werden, was wiederum zu einer verbesserten Kooperation während des Strafverfahrens führt. Die Untersuchung zeigte, dass sich in allen Ländern Betretungsverbote/ einstweilige Verfügungen positiv auf den Opferschutz auswirken, sowohl als deutliches Zeichen an den Täter, sein Verhalten zu ändern, als auch als „etwas, das Opfer in der Hand haben“, wenn es zu weiteren Übergriffen kommt. Überall gibt es jedoch auch Hinweise darauf, dass Schutzanordnungen teilweise nicht effizient genug durchgesetzt werden, weil der Verstoß gegen eine Anordnung keine ernsten oder unmittelbaren Konsequenzen nach sich zieht. Offenkundig werden auch Stalking und Belästigungen nicht als etwas wahrgenommen, wogegen Opfer geschützt werden müssen. In allen fünf Ländern wurden hier weitere Verbesserungen als notwendig erachtet. Der Ländervergleich machte auch deutlich, dass eine Spezialisierung der Polizei und eine aktive Kontrolle der Durchsetzung von Schutzanordnungen für einen effizienten Opferschutz besonders wertvoll sind. In Deutschland und Österreich erweisen sich offizielle und formalisierte Formen der Verwarnung des Täters als hilfreich für die Stärkung der Position des Opfers. Schließlich zeigte die Untersuchung in einigen der teilnehmenden Länder – nämlich Deutschland, Österreich und Portugal –, dass das Schutzsystem gegen Partnergewalt und Elternrechte konfliktieren (können). Ein mangelndes Verständnis auf Seiten der Strafjustiz hinsichtlich der Dynamik und Auswirkungen von Partnergewalt auf die Opfer und ihre (direkt oder indirekt gewaltbetroffenen) Kinder sowie Kommunikationsprobleme zwischen verschiedenen Justizsystemen scheinen Eckpfeiler für das Entstehen von Schutzmängeln in derartigen Situationen zu sein.

4 Einen Überblick über bestehende Schutzmaßnahmen in den fünf Ländern bietet Baptista et al. (2015) *IPV victims' needs and rights: a brief overview across five EU countries' justice systems*. www.inasc.org.

Opferschutz umsetzen! Die Situation von Opfern von Partnergewalt – Hintergrund und Auswirkungen auf die Strafjustiz

Familiäre Gewalt/ Partnergewalt unterscheidet sich von Gewalt durch Fremde. Auf sich daraus ergebende Spezifika und ihre Auswirkungen auf die Arbeit von Polizei und Strafjustiz wird im Folgenden eingegangen.

- **Gewalt durch den Partner beschränkt sich meist nicht** – anders als von Unbekannten verübte Gewalttaten – **auf ein singuläres Ereignis**. Solange der Gefährder nicht erfolgreich am Kontakt mit dem Opfer gehindert wird, besteht die Gefahr von neuerlicher Gewalt, von Einschüchterung und Vergeltung, was das Sicherheitsgefühl des Opfers beeinträchtigt.

Auswirkungen für die Strafverfolgung: Es ist notwendig, das Risiko weiterer Übergriffe abzuschätzen, gegebenenfalls Schutzmaßnahmen (z.B. Betretungsverbot) zu setzen und deren Einhaltung wiederholt zu kontrollieren.

- **Gewaltgeschichte in der Beziehung**. In nahezu 80 Prozent der analysierten Akten finden sich Hinweise auf mehrere vorangegangene Übergriffe. Gewaltbetroffene Frauen zeigen selten bereits die erste Gewalttat an, erst wenn die Übergriffe eskalieren und häufiger werden, wenden sie sich an die Polizei.

Auswirkungen für die Strafverfolgung: Es gilt, ein Bewusstsein dafür zu entwickeln, dass Opfer möglicherweise über einen längeren Zeitraum Gewalt erfahren haben. Indikatoren hierfür sind etwa (gescheiterte) Trennungsversuche, die Verharmlosung von Vorfällen und die Entschuldigung des Täterverhaltens. Dabei ist zu bedenken, dass sich eine eventuelle Traumatisierung durch (wiederholte) Gewalt auf die Einstellung des Opfers zur Strafverfolgung (z.B. Anzeige- und Aussagebereitschaft) auswirken kann.

- **Körperliche Gewalt geht mit anderen Gewaltformen einher**. In drei Viertel der analysierten Fälle erfolgten neben körperlichen Übergriffen auch gefährliche Drohungen und psychische Gewalt. Physische Gewalt ist neben Demütigungen, Beschimpfungen, Drohungen, ökonomischer und sexueller Gewalt nur eine Facette der Ausübung von Macht und Kontrolle. Folgen für das Opfer sind Traumatisierung und ein Gefühl von Macht- und Ausweglosigkeit sowie Unsicherheit und Angst.

Auswirkungen für die Strafverfolgung: Bei der Bewertung von Straftaten sollten im Sinne des Opferschutzes und der Normverdeutlichung die Komplexität von Gewaltbeziehungen und daher auch strafrechtlich nicht relevante Gewaltformen mit berücksichtigt werden.

- **'Privatheit' des Gewaltgeschehens**. Wie der Begriff der häuslichen Gewalt schon verdeutlicht, findet diese vorwiegend nicht im öffentlichen Raum, sondern in der Wohnung statt. Das Fehlen möglicher Zeuginnen schützt den Gewalttäter. NachbarInnen und Familienangehörige, die Zeuginnen werden, zögern häufig zu intervenieren.

Auswirkungen für die Strafverfolgung: Partnergewalt bleibt im Vergleich zu vielen anderen Verbrechen besonders häufig „unentdeckt“. Es ist notwendig, ein Bewusstsein für entsprechende Indizien für Partnergewalt zu entwickeln.

- **Fehlen von ZeugInnen.** Aufgrund des privaten Charakters des Tatorts gibt es selten ZeugInnen, was nicht nur die Entdeckung einer Gewalttat, sondern auch die Beweiserhebung und damit die Strafverfolgung erschwert. Sofern es doch ZeugInnen gibt, stehen diese häufig in einer engen Beziehung zu Opfer und Gefährder (z.B. Kinder, andere Familienangehörige), wodurch Loyalitätskonflikte erzeugt werden.

Auswirkungen für die Strafverfolgung: Wenn ZeugInnen nicht vorhanden oder nicht aussagebereit sind, ist die umgehende Sicherung weiterer physischer, medizinischer und forensischer Beweise von entscheidender Bedeutung für die Strafverfolgung.

- **Kinder sind von Partnergewalt immer betroffen.** Auch wenn sie keine unmittelbare (körperliche) Gewalt erfahren, können die Beobachtung von Gewalt und eine chronisch angespannte Atmosphäre zu mentalen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen und möglicherweise zu Traumatisierungen führen.

Auswirkungen für die Strafverfolgung: Da Partnergewalt nicht auf das unmittelbare Opfer beschränkt ist, müssen Opferschutzmaßnahmen auch für indirekte Gewaltopfer getroffen werden.

- **Ambivalentes Opferverhalten gegenüber dem Gefährder.** Aufgrund der engen Beziehung zwischen ihnen ist die Haltung des Opfers gegenüber dem gewalttätigen Partner nicht so eindeutig wie im Fall von Gewalthandlungen, die von Fremden ausgeübt werden. Emotionale Bindung, die Hoffnung auf Veränderung, Angst und/ oder Manipulation können Gründe für diese Ambivalenz sein.

Auswirkungen für die Strafverfolgung: Widersprüchliches Opferverhalten ist nicht irrational, sondern reflektiert die spezifische Opfer-Täter-Beziehung und deren Vorgeschichte. Das Wissen um diese Zwiespältigkeit in Bezug auf den Täter macht das Opferverhalten nachvollziehbarer.

- **Ambivalente Haltung des Opfers zur Strafverfolgung.** Die Ambivalenz des Opfers gegenüber dem gewalttätigen Partner kann auch Auswirkungen auf die Haltung zur strafrechtlichen Verfolgung des Täters haben. Verharmlosung der Tat(en) und Aussageverweigerung sind etwa mögliche Folgen.

Auswirkungen für die Strafverfolgung: Polizei und Justiz sollten sich der Ursachen für eine mangelnde Unterstützung des Strafverfahrens durch das Opfer bewusst sein. Eine solche kann zum einen auf Einschüchterung und Drohung zurückzuführen sein, zum anderen mag das Opfer in erster Linie andere Ziele verfolgen wie etwa die Aufrechterhaltung der Beziehung. Das führt zu Ambivalenzen.

- **Komplexität gesetzlicher Regelungen.** Im Falle von familiärer Gewalt/ Partnergewalt können das Straf- und Zivilrecht (z.B. einstweilige Verfügung, Obsorge, Unterhalt) sowie polizeiliche Maßnahmen (z.B. Betretungsverbot) zum Tragen kommen. Zudem haben die wenigsten Opfer Erfahrung mit der Justiz. Für juristische Laiinnen, die sich zudem nach einer Gewalteskalation in einer Stresssituation befinden, ist das gesetzliche Dickicht nahezu undurchdringbar.

Auswirkungen für die Strafverfolgung: Opfer brauchen professionelle Unterstützung, um die relevanten gesetzlichen Regelungen und das juristische Prozedere zu verstehen. Da nur wenige Opfer einen juristischen Beistand haben,

sind Polizei, Justiz und spezialisierte Opferschutzeinrichtungen eine unverzichtbare Quelle für Information, Orientierung und Unterstützung.

- **Unterstützungsbedarf während des Strafverfahrens.** Partnergewalt lässt Opfer häufig verletzlich zurück. Daraus resultiert vielfältiger Unterstützungsbedarf: Opfer möchten eventuell bei Gericht nicht mit dem Täter zusammentreffen, nicht in seiner Gegenwart aussagen oder von einer Person des Vertrauens zu Polizei und Gericht begleitet werden. Opfer möchten das Prozedere verstehen, gehört und verstanden werden.

Auswirkungen für die Strafverfolgung: Die Prozessbegleitung ist ein wichtiges Angebot zur Unterstützung der Opfer, um sie zu informieren, ihr Gefühl von Sicherheit zu erhöhen und zu gewährleisten, dass sie verstanden werden. Die Befragung der Opferzeugin vor Gericht sollte, sofern das Opfer dies wünscht, in Abwesenheit des Täters ermöglicht werden.

Opferschutz umsetzen! Opferschutz und Opferbedürfnisse

In der Folge werden – zunächst bezogen auf Polizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren, im Anschluss daran für das Gericht – die wesentlichen Ergebnisse des Forschungsprojekts präsentiert sowie entlang den wichtigsten Regelungen der Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU Erfordernisse für den Opferschutz und die Wahrnehmung von Opferbedürfnissen thematisiert. Die Informationen stammen aus der Analyse von Tagebüchern der Staatsanwaltschaft Wien, aus Interviews und Gesprächen im Projektbeirat mit ExpertInnen aus Polizei, Justiz und Opferschutzeinrichtungen sowie aus Interviews mit Gewaltopfern.

Polizei und Staatsanwaltschaft

(i) Verstehen und verstanden werden RL Opferschutz Artikel 3, 5 und 7

Forschungsergebnisse

- Für nicht muttersprachlich Deutsch sprechende Opfer, die auf Dolmetschdienste angewiesen sind, ist es oft schwierig zu verstehen und verstanden zu werden. Die Interviews mit zugewanderten Opfern zeigen, dass Aufregung und Stress die Sprachkompetenz zusätzlich beeinträchtigen.
- Besonders häufig treten Probleme beim Zugang zu Dolmetschleistungen einerseits in der Nacht und andererseits im ländlichen Bereich auf. Für kleinere Sprachpopulationen ist es generell schwierig, gerichtlich beeidete DolmetscherInnen zu finden.
- RichterInnen und andere ExpertInnen kritisierten, dass die Polizei häufig auf die Beiziehung von DolmetscherInnen verzichte bzw. eine nicht ausreichende Sprachbeherrschung anscheinend nicht auffalle⁵ - eine Feststellung, die durch die Aktenanalyse bestätigt wird.
- Es fehlen qualifizierte DolmetscherInnen mit Wissen über familiäre Gewalt und Traumatisierung.
- Obwohl in Hinblick auf die Befragung durch eine weibliche Polizistin den Wünschen der Opfer offenkundig weitgehend entsprochen wird, ist dies bei bestellten DolmetscherInnen kaum der Fall.
- In sämtlichen Gerichtsunterlagen (Tagebücher der Staatsanwaltschaft und einzelne Gerichtsakten) fand sich ein einziger Hinweis, dass ein Schriftstück, nämlich ein Strafantrag, übersetzt wurde.

⁵ Dieser Vorwurf aus den Reihen der Richterschaft gründet darauf, dass aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse des Angeklagten oder Opfers und fehlender Informationen darüber Verhandlungen vertagt werden müssen. RichterInnen zufolge gebe die Polizei häufig eine zu positive Selbsteinschätzung von Befragten hinsichtlich ihrer Sprachkompetenz weiter („Verstehen Sie ausreichend Deutsch?“).

Opferbedürfnissen wird entsprochen, wenn:

- bereits bei der Anzeigeerstattung auf mögliche Sprach-/ Kommunikationsprobleme geachtet und im Zweifel eine Dolmetschleistung angefordert wird.
- Darüber hinaus müssen Gespräche/ Vernehmungen in der Form protokolliert werden, in der sie geführt werden, ohne Kürzungen und sprachliche Glättungen.
- Nach der Anzeigeerstattung muss das Polizeiprotokoll gegebenenfalls übersetzt werden.
- Mit der Einrichtung einer österreichweiten, rund um die Uhr besetzten Dolmetsch-Hotline könnte der Zugang zu Dolmetschleistungen deutlich erleichtert werden.
- Insbesondere Kinder oder andere Verwandte sollen bei polizeilichen Befragungen nicht zum Dolmetschen herangezogen werden, vor allem wegen der damit verbundenen Loyalitätskonflikte und psychischen Belastungen. Die Objektivität des/ der Übersetzenden muss gewährleistet sein.
- Anzeigenbestätigungen, Strafanträge, Ladungen zu Gericht, Urteile etc. müssen, wenn erforderlich, in die Muttersprache der Opfer/ Beschuldigten übersetzt werden.
- Fortbildungen von PolizeibeamtInnen und StaatsanwältInnen in Bezug auf Kommunikation, Befragungstechniken und Protokollierung von Befragungen könnten deren Qualität verbessern.

14

(ii) Information RL Opferschutz Artikel 4 und 6

Forschungsergebnisse

- Opfer erhalten mündlich und schriftlich Informationen über ihre Rechte sowie über juristische und psychosoziale Unterstützungsmöglichkeiten (Prozessbegleitung) im Regelfall bereits beim ersten Kontakt mit der Polizei oder spätestens im Zuge der polizeilichen Einvernahme.
- Allerdings ist die Qualität dieser Informationen hinsichtlich Umfang und Verständlichkeit nicht einheitlich. Spezialisierte BeamtInnen geben laut Opfer und Beratungsstellen die Informationen besser weiter.
- Das Polizeiprotokoll der Anzeige wird dem Opfer nicht standardmäßig ausgehändigt.
- Informationsmaterialien der Polizei⁶ sind in verschiedenen Sprachen erhältlich, aber nicht in einer LeichterLesen-Version.

⁶ Auch die Interventionsstellen/ Gewaltschutzzentren stellen vielfältige Informationen in mehreren Sprachen zur Verfügung, LeichterLesen Texte wurden zum Erhebungszeitpunkt auch von ihnen nicht angeboten, waren aber tlw. für 2016 geplant.

Doch, aber ich muss ganz ehrlich sagen, ich war in der Situation so aufgeregt, dass ich das alles gar nicht wirklich erfassen habe können. Ich habe eine Kopie gekriegt von der Aussage und von dem, was ich alles unterschrieben habe, und da war eben auch die Erklärung drinnen, dass man alles gelesen hat und die Infos gekriegt hat, aber es ist halt so, man merkt es sich wirklich nicht, man ist halt in der Situation überfordert, das hab ich schon so empfunden. Der Polizist war eh total nett und hat mir die wichtigsten Sachen dann halt auch gesagt, aber ich denke, das hängt sehr stark vom Beamten, ab der da gerade sitzt. Die handelnde Person ist das Um und Auf. (...)

Erstens war das auf so einem Zettel ganz klein gedruckt, irrsinnig viel Information auf kleinster Fläche. Dann noch, soweit ich mich erinnern kann, sind da auch ziemlich viele Paragraphen zitiert, wo du jetzt gar nicht weißt, was ist jetzt eigentlich der Inhalt dieses Paragraphen, und in einer Ausnahmesituation ist das wirklich ganz, ganz schwer zu erfassen. Meiner Meinung nach gehört da irgendwie etwas, das kurz und prägnant ist, einfach so in Schlagwörter setzen, was man sich einprägt.

Clara, Österreicherin, 41 Jahre

- Für die Sicherheit der Opfer wesentliche fallbezogene Informationen etwa über die Verhängung eines Betretungsverbots oder die Entlassung des Gefährders aus der Haft sind nach Erfahrungen von Opfern und Beratungsstellen oftmals schwierig zu erhalten. Dies stellt eine Sicherheitslücke und ein erhöhtes Gefährdungsrisiko dar.

Ich war da noch im Spital und habe gesagt: „Ich würde jetzt gern heimfahren und ich würde gerne wissen, ob der jetzt noch daheim ist“, und die haben das nicht herausfinden können. Nein, bei der Polizei, das dürfen sie ihnen nicht sagen usw. Das war auch ein bisschen unheimlich, dass das irgendwie für mich nicht klar war.

Ich habe mir gedacht, nach 12 Stunden muss er ja wieder freikommen, und da habe ich totale Panik gehabt. Also da habe ich mir gedacht, die Tür irgendwie verriegeln, totale Panik. (...) Also das war einen Tag lang noch ziemlich arg eigentlich.

Dora, Österreicherin, 40 Jahre

Opferbedürfnissen wird entsprochen, wenn:

- die Weitergabe von Informationen verständlich und situationsadäquat erfolgt. Die Mehrheit der Opfer sind juristische Laiinnen und haben keine Erfahrung mit der Justiz, und in einer Stresssituation (z.B. unmittelbar nach der Gewalttat oder bei der polizeilichen Einvernahme) ist zudem die Aufnahmefähigkeit eingeschränkt.

- Auch Aufklärung über medizinische Versorgung und die Bedeutung medizinischer Spurensicherung ist notwendig.
- Informationen sollen zum einen wiederholt erfolgen und gegebenenfalls situationsspezifisch ergänzt werden sowie zum anderen in leicht verständlicher Sprache (mündlich und schriftlich) vermittelt werden.
- Um solchen Anforderungen gerecht zu werden, muss die Kommunikation mit spezifischen Opfergruppen bei der Schulung/ Fortbildung von PolizistInnen Thema sein.
- Besonderes Augenmerk sollte auf der fallbezogenen Information der Opfer liegen, da diese für ihre Sicherheit und ihr Sicherheitsgefühl wesentlich ist. Sofern es in einer Dienststelle keine spezialisierten BeamtInnen gibt, wäre die Nennung einer Kontaktperson bei der Polizei, an die sich das Opfer (jederzeit) wenden kann, hilfreich.

(iii) Rechtliches Gehör RL Opferschutz Artikel 10

Forschungsergebnisse

16

- Bei Partnergewalt sind die Aussagen von Opfer und Gefährder/ Täter die zentralen Beweismittel. Fotografische Beweise (z.B. der Verletzung, des Tatortes), die die Aussage des Opfers stützen, werden üblicherweise von der Polizei ergänzend gesammelt, dennoch erfolgen regelmäßig Verfahrenseinstellungen aus Mangel an Beweisen.
- Die Mehrheit der Opfer wird von der Polizei nicht nur direkt am Tatort, sondern innerhalb weniger Stunden nach der Tat auch auf der Dienststelle ausführlich befragt. Bei den analysierten Akten entschlugen sich nur zwölf Prozent der Opfer der Aussage; dies verdeutlicht, dass es den Opfern vor allem in zeitlicher Nähe zum Übergriff sehr wichtig ist, gehört zu werden.⁷ In diesem Zusammenhang soll angemerkt werden, dass der Großteil der interviewten Gewaltopfer den BeamtInnen ein sensibles Vorgehen bescheinigte, sie fühlten sich verstanden; allerdings vermittelte einzelnen die Art der Befragung den Eindruck, sie würden als Beschuldigte einvernommen.
- Die Qualität der Befragung der Opferzeugin (sowie anderer Zeuginnen) und deren Dokumentation sind essentiell. Kritisiert wird von RichterInnen und Beratungseinrichtungen, dass die Vernehmungsprotokolle immer wieder unvollständig, durch bürokratische Formulierungen missverständlich und nicht authentisch seien. Eine Befragung mittels DolmetscherInnen sei diesbezüglich oft besonders problematisch. RichterInnen an Bezirksgerichten sind vereinzelt damit konfrontiert, dass die Polizei Opferzeuginnen nicht ausführlich befragt, mit dem Argument, sie könnten sich später bei Gericht äußern.
- Die Staatsanwaltschaft vernimmt Opfer nur in Ausnahmefällen selbst (vor allem bei sehr komplexen Sachverhalten) und erachtet die Anzeige/ Dokumentation der Polizei meist als ausreichend.

⁷ Bei Gericht machte jede zweite von ihrem Entschlagungsrecht Gebrauch.

- Vom Opfer angebotene indirekte ZeugInnen werden weitgehend ignoriert.
- In nur einem der untersuchten Akten erfolgte ein Antrag auf Fortführung des Verfahrens; ihnen wird ExpertInnen zufolge auch kaum stattgegeben.

Opferbedürfnissen wird entsprochen, wenn:

- verstärktes Augenmerk auf die Sicherung von Beweisen und deren Dokumentation gelegt wird, um die Strafverfolgung von der Opferaussage unabhängiger zu machen.
- Es ist erforderlich, wortwörtliche Vernehmungsprotokolle ohne sprachliche Bearbeitungen zu erstellen.
- Die Staatsanwaltschaft sollte sich häufiger einen persönlichen Eindruck vom Opfer verschaffen und vom Opfer angebotene Beweise überprüfen.

(iv) Unterstützung RL Opferschutz Artikel 8 und 9

Forschungsergebnisse

- Aus der Aktenanalyse ergibt sich, dass Opfer von Partnergewalt nach einem Betretungsverbot fast ausnahmslos von der Interventionsstelle erreicht und in einem Erstkontakt beraten werden. Der pro-aktive Zugang sowohl der Interventionsstelle als auch der Kinder- und Jugendhilfe – die interviewten Opfer wurden umgehend von diesen Einrichtungen kontaktiert – wird sehr begrüßt und als unterstützend empfunden.

17

Man braucht auf jeden Fall eine Unterstützung und immer jemanden, der mit einem das halt immer durchspricht und sagt, was ist der nächste Schritt, weil sonst wäre man da verloren. Also wenn man da mit der Justiz und der Polizei da alleine wäre, ich glaube, das würde man nicht schaffen.

Clara, Österreicherin, 41 Jahre

- Den analysierten Akten zufolge erhielt nur ein kleiner Teil der Opfer – nämlich rund zehn Prozent – psychosoziale (und juristische) Prozessbegleitung, allerdings bereits im Ermittlungsverfahren.
- Opferschutzeinrichtungen kritisieren, dass die österreichische Regelung restriktiver ist als die EU-Opferschutzrichtlinie, die allen Opfern von Straftaten das Recht auf Unterstützung zuerkennt.
- Laut Opferschutzeinrichtungen steht für Prozessbegleitung zu wenig Geld zur Verfügung, weshalb nicht immer Unterstützung in ausreichendem Maß angeboten werden könne.
- Zudem würden VertreterInnen der Justiz die Effekte der psychosozialen Prozessbegleitung meist nicht wahrnehmen.

Opferbedürfnissen wird entsprochen, wenn:

- Informationen zur Prozessbegleitung frühzeitig und in verständlicher Form an alle in Frage kommenden Gewaltopfer ergehen und diesen die wichtige Unterstützungsleistung der Prozessbegleitung nahegebracht wird.
- Minderjährige, die Zeuginnen der Tat, aber nicht selbst Opfer wurden, haben keinen Anspruch auf Prozessbegleitung. Gerade bei schweren Gewalthandlungen gegen nahe Angehörige ist dies notwendig, einerseits wegen des besonderen Schutzbedürfnisses von Minderjährigen, andererseits zur Entlastung der gewaltbetroffenen Angehörigen.

(v) Schutz

RL Opferschutz Kapitel 4, Artikel 18-24

Hier wird nicht nur auf Schutzmaßnahmen im Strafverfahren, die sich aus der EU-Opferschutzrichtlinie ergeben, Bezug genommen, sondern darüber hinausgehend auch auf Österreich-spezifische Maßnahmen im Bereich der Polizei.

Forschungsergebnisse

18

- In der überwiegenden Mehrheit der in der Aktenanalyse untersuchten Vorfälle wurde ein Betretungsverbot erlassen.
- Die Informationsweitergabe betreffend die Verhängung eines Betretungsverbotes an die Interventionsstelle und gegebenenfalls an die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt, allerdings ist die Benachrichtigung der Kinder- und Jugendhilfe teilweise im Akt nicht belegt.
- Vier der zehn interviewten Opfer machten die Erfahrung, dass die Polizei erst nach wiederholten Hilferufen ein Betretungsverbot aussprach. Das betraf insbesondere Frauen, die mit dem Täter nicht in einem gemeinsamen Haushalt lebten oder die in ein Frauenhaus geflüchtet waren.
- Bei Anzeigen, die das Opfer erst am Tag nach dem Übergriff erstatten wollte, weigerte sich die Polizei zunächst, sie aufzunehmen.
- Wenn die Gefährder nach dem Betretungsverbot in Begleitung der Polizei persönliche Dinge aus der Wohnung holten, kam es zwar nicht zu weiteren Gefährdungen, aber es wurden auch Gegenstände mitgenommen, die nicht zum persönlichen Bereich zählen, ohne dass die BeamtInnen darauf reagierten.
- Aufgrund der restriktiven Definition von Stalking ist es schwierig, Schutz gegen solche Verfolgungen zu erhalten. Teilweise wurden den Interviewpartnerinnen Maßnahmen nahegelegt, deren Einhaltung zu gravierenden Einschränkungen für ihren eigenen Alltag geführt hätte.
- Polizei und Opferschutzeinrichtungen kritisieren die seltene Verhängung von Untersuchungshaft und insbesondere die immer wieder von Staatsanwaltschaft und Gericht ins Treffen geführte Begründung, es liege als Schutzmaßnahme ohnehin ein „gelinderes Mittel“, nämlich ein Betretungsverbot, vor.
- Opferschutzeinrichtungen zufolge sind Risikoeinschätzungen von Polizei und Staatsanwaltschaft immer wieder unzutreffend. Während die Polizei mit dem

Dokumentationsbogen für Betretungsverbote ein standardisiertes Instrument für die Risikoeinschätzung verwendet, fehlt bei der Staatsanwaltschaft ein vergleichbares Vorgehen.

- Die nach Betretungsverboten von ihnen durchgeführten Gespräche mit Gefährdenden und Opfern werden von der Polizei als hoch effektiv beurteilt: Kaum ein Gefährdender nehme das Angebot nicht wahr und es komme bei dieser Personengruppe nur selten zu Wiederholungstaten; die Opfergespräche werden genützt, um Sicherheitstipps, juristische Informationen etc. zu geben. Allerdings setzen diese Gespräche ausreichende Deutschkenntnisse voraus.
- Kontradiktorische Vernehmungen werden sowohl von Opfern und Opferschutzeinrichtungen als auch von der Justiz unterschiedlich bewertet, teilweise werden abgesonderte Vernehmungen als sinnvoller erachtet.⁸
- Die technischen Voraussetzungen für kontradiktorische Befragungen sind im Regelfall gegeben; insbesondere, aber nicht nur im ländlichen Bereich fallen jedoch teilweise lange Wartezeiten an.
- Zu den zentralen Aufgaben der Prozessbegleitung zählt es, auf die Einhaltung von Schutzmaßnahmen wie die Vermeidung eines Zusammentreffens des Opfers mit dem Täter zu achten. Das ist einer der Gründe, weshalb der geringe Anteil von Prozessbegleitungen problematisch ist.

Opferbedürfnissen wird entsprochen, wenn:

- im Rahmen von Fortbildungen für die Exekutive verstärkt Voraussetzungen für ein Betretungsverbot thematisiert werden (z.B. dass ein gemeinsamer Haushalt dafür nicht notwendig ist).
- Eine zeitliche Verzögerung bei der Anzeigeerstattung darf nicht dazu führen, dass die Polizei eine Anzeige weniger ernst nimmt.
- Sowohl bei der Polizei als auch im Bereich der Staatsanwaltschaft sollte in der Aus- und Fortbildung besonderes Augenmerk auf die Erkennung von Risikofaktoren für (wiederholte) Gewaltanwendungen gelegt werden.
- Gefährlichkeitsprognosen von Opferschutzeinrichtungen sollten von der Staatsanwaltschaft bei der Entscheidung über die Verhängung einer Untersuchungshaft stärker berücksichtigt werden.
- Das „gelindere Mittel“ eines Betretungsverbots oder einer einstweiligen Verfügung bietet nicht denselben Schutz wie eine Untersuchungshaft.

⁸ Als wichtigstes Gegenargument wird ins Treffen geführt, dass das Opfer bei Gericht nicht persönlich wahrgenommen wird – für die Beweiswürdigung spiele der persönliche Eindruck aber eine bedeutende Rolle. Von Opferschutzeinrichtungen war außerdem zu hören, manche Klientinnen empfänden die kontradiktorische Vernehmung als unangenehm: Sie fühlten sich eingesperrt, hatten den Eindruck, nicht alles mitzubekommen, sie konnten den Beschuldigten nicht sehen, er sie aber schon.

Gericht

(i) Verstehen und verstanden werden RL Opferschutz Artikel 3, 5 und 7

Forschungsergebnisse

- In Gerichtsverhandlungen werden nötigenfalls regelmäßig DolmetscherInnen beigezogen. Allerdings sind immer wieder Vertagungen erforderlich, weil der Abschlussbericht der Polizei nicht auf fehlende Sprachkompetenz hinweist.

Ich muss dann wieder neu ausschreiben und wenn ich dann die Polizei kritisiere, höre ich „oft muss es schnell gehen“ oder „das kostet so viel Geld“.

Richterin

- Der Mangel an qualifizierten DolmetscherInnen, die über Wissen zu familiärer Gewalt und Traumatisierung verfügen, ist auch bei Gericht ein Problem.

Opferbedürfnissen wird entsprochen, wenn:

- Rechtsinformationen, Ladungen u.ä. müssen bei offenkundigen Sprachproblemen in die Muttersprache des Opfers übersetzt werden.

(ii) Informationsrechte RL Opferschutz Artikel 4 und 6

Forschungsergebnisse

- Schriftliche Informationen über den Verfahrensstand, sei es durch Gericht oder Staatsanwaltschaft, werden von Opfern häufig nicht verstanden, v.a. wegen mangelnden Wissens über das Justizsystem. Dem könnte durch eine häufigere und frühzeitigere Gewährung von Prozessbegleitung begegnet werden.
- Allerdings erfolgten in den Akten und Interviews auch Hinweise auf fehlende bzw. fehlerhafte Information. So wurde etwa die Rechtsvertretung eines Opfers nicht über die Berufung des Täters gegen das Urteil informiert.⁹
- Opfer ohne Prozessbegleitung erhalten Informationen über Opferrechte mit der schriftlichen Ladung des Gerichts. Dabei ist fraglich, ob und inwieweit diese Hinweise verstanden werden – und die Interviews mit Opfern zeigen, dass Nachfragen bei Gericht sehr unüblich sind.
- Die Begründung und Formulierung von Gerichtsentscheidungen spielt insofern eine wesentliche Rolle, als es Opfern (auch) darum geht, Wertschätzung zu erfahren und ernst genommen zu werden. Einige der befragten RichterInnen sind sich dessen bewusst und erklären ihre Entscheidung, indem sie diese ausführ-

⁹ Diese Interviewpartnerin berichtete auch, dass in der ihr zugegangenen Information über den temporären Freigang des inhaftierten Täters ein falsches Datum angeführt war und sie über den korrekten Termin nicht informiert wurde.

lich begründen, wenn sie z.B. den Angeklagten im Falle eines Mangels an Beweisen nur unter deutlicher Betonung ihrer Zweifel freisprechen.

Auch wenn ich freispreche, sage ich manchmal „Ich habe Sie im Zweifel freigesprochen, aber das heißt nicht, dass es beim nächsten Mal auch so ausgeht“. Man kann vielleicht auch so verhaltenssteuernd einwirken.

Richter

Opferbedürfnissen wird entsprochen, wenn:

- gesichert ist, dass die Prozessbegleitung allen anspruchsberechtigten Gewaltopfern, die einer solchen Unterstützung bedürfen, auch tatsächlich zukommt, weil die Prozessbegleitung gewährleistet, dass weitergegebene Informationen auch tatsächlich verstanden werden.
- Informationen sollen nicht nur in der Hauptsprache der Opfer, sondern generell in leicht verständlicher Sprache gegeben werden.
- Urteile und andere Entscheidungen müssen in einer für das Opfer verständlichen Form kommuniziert werden.
- Es ist den Opfern wichtig, die Gerichtsentscheidung, wie immer sie ausfällt, zu verstehen.

21

(iii) Rechtliches Gehör RL Opferschutz Artikel 10

Forschungsergebnisse

- In Opferinterviews wurde kritisiert, vorliegende Beweise (Verletzungsfotos, medizinische Befunde oder Stalking-SMS) seien ignoriert worden. Auch Beratungseinrichtungen zufolge lasse das Gericht solche Beweise häufig außer Acht.
- Einzelne Interviewpartnerinnen hatten den Eindruck, dass der Richter/ die Richterin ihre Glaubwürdigkeit anzweifelte.
- Ein unhöflicher Umgang bei Gericht war ebenfalls Thema. Opfer wurden von RichterInnen nicht begrüßt, nicht angesehen, angeschrien, lächerlich gemacht. Einige sprachen auch einen Mangel an Empathie an und meinten, sie seien wie Beschuldigte behandelt worden.

Also durch mein Erscheinungsbild und mein Auftreten ist das Ganze ein bisschen schwieriger in meinem Fall. Also bei der letzten Gerichtsverhandlung hat mich die Richterin fertig gemacht, durch und durch.

Anna, Kroatin, 30 Jahre

- Opferschutzeinrichtungen und Opfer konstatieren mangelnde Sensibilität gegenüber den Herausforderungen für Opfer vor Gericht, insbesondere wenn es sich „lediglich“ um körperliche Gewalt handle. Bei sexualisierter Gewalt sei der Umgang behutsamer.
- Die interviewten RichterInnen gehen mit Opferzeuginnen sehr unterschiedlich um. Während die einen dem Opfer für das Erzählen seiner Geschichte Zeit geben und eigene Schwerpunktsetzungen erlauben, lässt sich aus der Sicht anderer nicht vermeiden, dass sich Opfer mitunter wie Beschuldigte behandelt fühlen.
- Opfer monieren fehlendes Interesse und Engagement der StaatsanwältInnen während der Gerichtsverhandlungen.

Opferbedürfnissen wird entsprochen, wenn:

- sie höflich und respektvoll behandelt werden und ihnen vermittelt wird, dass ihre Aussage ein wichtiges Beweismittel ist.
- RichterInnen müssen über die Kompetenz verfügen, mit (teilweise traumatisierten) Opfern häuslicher Gewalt pfleglich umzugehen und sie entsprechend zu befragen.
- Eine Richterin erzählte, sie höre sich, wenn das Opfer selbst den Notruf getätigt habe, die Aufnahme an, um einen Eindruck von der Situation zu bekommen.

22

(iv) Unterstützung RL Opferschutz Artikel 8 und 9

Forschungsergebnisse

- In 16 der 70 analysierten Fälle kam es zu einer Gerichtsverhandlung, und in nur sechs davon hatte das Opfer psychosoziale (und juristische) Prozessbegleitung. Dagegen waren acht der zehn interviewten Opfer begleitet¹⁰ – und bewerteten diese Form der Unterstützung uneingeschränkt positiv.

Frau H. vom Gewaltschutzzentrum hat sich mit uns in Kontakt gesetzt, wir haben uns getroffen und alles besprochen. Sie hat dann alles in die Wege geleitet. Zwischendurch waren wir telefonisch in Kontakt. Wenn es Fragen gegeben hat, hab ich Rückfrage gehalten. (...) Ich hatte endlich das Gefühl, eine Institution zu haben, wo ich nachfragen kann, die für mich da ist, die für mich zuständig ist und bei der ich nachfragen kann.

Julia, Österreicherin, 46 Jahre

- Die befragten RichterInnen hatten den Eindruck, dass in schwerwiegenden Fällen die meisten Opfer psychosoziale und juristische Prozessbegleitung erhielten. Allerdings kritisierte ein Richter, Prozessbegleitung erfolge zu häufig und

¹⁰ Dieser Unterschied ist darin begründet, dass die interviewten OpferzeugInnen mehrheitlich von Gewalt schutzeinrichtungen vermittelt wurden.

die „wirklichen“ Opfer würden übersehen.

- Der Großteil der RichterInnen schätzt das Instrument Prozessbegleitung in hohem Maße; sie führe zu keiner Manipulation der Aussagen, sondern übernehme vielmehr „Übersetzungsleistungen“ in beide Richtungen. Dagegen monieren Vertreterinnen von Opferschutzeinrichtungen die im Vergleich zur EU-Direktive restriktiveren österreichischen Regelungen.
- Psychosoziale Prozessbegleiterinnen fühlten ihre Leistungen vom Gericht tendenziell nicht ausreichend wertgeschätzt.

Opferbedürfnissen wird entsprochen, wenn:

- dem Gewaltopfer die wichtige Rolle der Prozessbegleitung nahegebracht wird.
- In den Gerichtsunterlagen sollte dokumentiert werden, ob eine psychosoziale Prozessbegleitung vorliegt; widrigenfalls sollte das Opfer vom Richter/ der Richterin nochmals dezidiert auf deren Wichtigkeit hingewiesen werden.

(v) Schutz RL Opferschutz Kapitel 4, Artikel 18-24

Forschungsergebnisse

- Bei Gericht werden Risikoeinschätzungen der Polizei ernster genommen als jene von Gewaltschutzeinrichtungen.
- Aus Sicht der Opfer wird die Gewaltgeschichte bzw. der Kontext der gerichtsanhängigen Tat nur ungenügend berücksichtigt.

23

Obwohl meine Anwältin immer wieder darauf hingewiesen hat, z.B.: Er hat Hausverbot im Hort, weil er sich aggressiv verhält, und er hat da Verbot und Besuchscafé ist gescheitert und so. Die haben immer gesagt: „Wir konzentrieren uns nur auf den einen Vorfall, die gefährliche Drohung. Alles Drumherum interessiert uns nicht.“

Barbara, Slowakin, 38 Jahre

- Dem Wunsch mehrerer Interviewpartnerinnen, in Abwesenheit des Angeklagten auszusagen, wurde nicht entsprochen. Begründungen waren etwa, dass sich das Paar vor kurzem im Rahmen des Scheidungsverfahrens gesehen habe, dass sie ohnehin schon geschieden seien oder dass die Angst des Opfers nicht glaubwürdig sei.

Ich wollte ihn nicht treffen. Wissen Sie, beim ersten Gerichtstermin war ich so angespannt, mir war schlecht, ich hab auch erbrochen.

Irena, Slowakin, 40 Jahre

- In den 70 analysierten Fällen erfolgte eine einzige Zuweisung zu einem Antigewalttraining (im Rahmen einer Diversion). Opferschutzexpertinnen und Polizei kritisieren, dass Antigewalttrainings, Alkoholentzug und Bewährungshilfe im Falle von Partnergewalt zu selten angeordnet würden.
- Dagegen wurde über einen Angeklagten eine Geldbuße verhängt, und zwei erhielten eine Geldstrafe. Beides wird von Opfern und ExpertInnen nicht als adäquate Bestrafung angesehen, weil Geldleistungen oftmals aus dem Haushaltsbudget bezahlt werden und vor allem zu keinen Verhaltensänderungen führen.
- Effektiver Opferschutz hängt maßgeblich von der Kooperation zwischen den verschiedenen relevanten Akteuren (Polizei, Justiz und Opferschutzeinrichtungen) ab. Opferschutzeinrichtungen vermuten, dass einer Vertiefung der Zusammenarbeit in erster Linie die Angst von StaatsanwältInnen und RichterInnen, durch den Kontakt beeinflusst zu werden, entgegensteht.

Opferbedürfnissen wird entsprochen, wenn:

- dem Wunsch der Opferzeugin, in Abwesenheit des Angeklagten auszusagen, Rechnung getragen wird.
- Insbesondere, wenn sich ein Opfer der Aussage entschlägt, sollten RichterInnen bei ihrer Entscheidung verstärkt die Gewaltgeschichte und den Kontext der Tat berücksichtigen, um die Situation in ihrer Tragweite abzuschätzen.
- Vermehrte Zuweisungen zu einem Antigewalttraining sind sinnvoll, weil am ehesten durch solche Maßnahmen Verhaltensveränderungen erzielt werden können und damit Schutz vor weiterer Gewalt erfolgt. Allerdings ist ein Ausbau der Trainingsangebote erforderlich, insbesondere im ländlichen Raum fehlen entsprechende Strukturen.
- Auch Bewährungshilfe ist eine Maßnahme der Gewaltprävention.

Opferschutz umsetzen!

In Hinblick auf den Schutz für Opfer von Partnergewalt und die Wahrnehmung von deren Bedürfnissen befindet sich Österreich nicht zuletzt durch die 2006 rechtlich verankerte psychosoziale und juristische Prozessbegleitung in einer guten Position: Verschiedene in der Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU geforderte Mindeststandards für Opfer von Straftaten werden durch das Instrument Prozessbegleitung gewährleistet. Abgesehen davon wurden auch andere wesentliche Vorgaben der Richtlinie im österreichischen Strafrecht bereits vor längerer Zeit umgesetzt bzw. stehen knapp davor.¹¹

Das Forschungsprojekt, in dem diese Broschüre erarbeitet wurde, liefert einige aufschlussreiche Ergebnisse zum Umgang der Strafjustiz mit Partnergewalt gegen Frauen.¹² Die in Österreich durchgeführte **Aktenanalyse** umfasst 70 Tagebücher der Staatsanwaltschaft Wien, die folgenden Kriterien entsprechen: Alle Akten waren als Fälle von familiärer Gewalt (FAM) klassifiziert, die Beschuldigten waren männlich, (ehemalige) Partner des Opfers und zum Tatzeitpunkt mindestens 18 Jahre alt, und angezeigt waren (schwere) Körperverletzung, gefährliche Drohung, Nötigung, fortgesetzte Gewaltausübung, Vergewaltigung und/ oder geschlechtliche Nötigung.¹³ Da alle Akten in lückenloser Folge aus dem Zeitraum 1. bis 28. Januar 2014 datieren, liefert diese Totalerhebung repräsentative Daten für die Staatsanwaltschaft Wien.

51 der analysierten 70 Verfahren, also 73 Prozent, wurden von der Staatsanwaltschaft **eingestellt**. Außerdem kam es dreimal zu einem Rücktritt von der Verfolgung nach einer Diversion¹⁴ und zweimal erfolgte eine Teileinstellung betreffend den Verdacht auf eine gefährliche Drohung, der Verdacht auf Körperverletzung wurde am Bezirksgericht verhandelt.

Nur 16 Verfahren (23 Prozent) wurden **gerichtsanhängig**, und zwar insbesondere wegen des Verdachts der Körperverletzung und/ oder der gefährlichen Drohung.¹⁵ Für neun bestand Zuständigkeit des Bezirksgerichts, sieben wurden am Landesgericht verhandelt. Im Einzelnen erfolgten fünf Diversionen¹⁶, drei Freisprüche und sechs Verurteilungen¹⁷, zwei Verfahren am Bezirksgericht waren zum Erhebungszeitpunkt noch offen.

Ein in Hinblick auf den Opferschutz bemerkenswertes Ergebnis ist, dass nur sechs Frauen psychosoziale (und juristische) **Prozessbegleitung** erhielten, also neun Pro-

25

11 Die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, die Opferschutzrichtlinie bis 15. November 2015 umzusetzen; im Dezember 2015 legte das BMJ einen Gesetzesentwurf vor, der u.a. eine Novellierung der StPO unter Berücksichtigung von Forderungen der EU-Direktive 2012/29 vorsieht. Die Novellierungen wurden noch nicht beschlossen.

12 Genauer dazu findet sich im österreichischen Projektbericht Amesberger/ Haller (2016), www.inasc.org

13 Vereinzelt waren zusätzlich auch andere Delikte angezeigt wie etwa Sachbeschädigung.

14 Es handelte sich zweimal um einen Tatausgleich (wegen gegenseitiger Gewalt) und eine Geldbuße.

15 Strafanträge/ Anklagen erfolgten zudem dreimal wegen Nötigung, sowie je einmal wegen fortgesetzter Gewaltausübung und Sachbeschädigung.

16 Dreimal die Bestimmung einer Probezeit (zweimal ohne Pflichten, einmal mit Zuweisung zu einem Antigewalttraining) sowie zweimal Geldbußen.

17 Ein Angeklagter wurde zwar wegen aggressiven Verhaltens und gefährlicher Drohung gegen PolizeibeamtInnen zu einer fünfmonatigen bedingten Haftstrafe verurteilt, die Anklage wegen Körperverletzung und gefährlicher Drohung gegen die Ehefrau wurde jedoch fallengelassen (das Opfer entschlug sich der Aussage). Die beiden anderen Freisprüche betrafen den Verdacht auf gefährliche Drohung bzw. auf fortgesetzte Gewaltausübung. Am Landesgericht wurden vier Angeklagte zu Freiheitsstrafen zwischen zwei und fünf Monaten verurteilt (alle mit einer Probezeit von drei Jahren). Am Bezirksgericht wurde ein Täter zu einer Haftstrafe von sechs Wochen verurteilt, ein anderer zu einer Geldstrafe von 40 Tagsätzen.

zent – dies allerdings bereits im Ermittlungsverfahren. Die Staatsanwaltschaft stellte drei Verfahren ein (Körperverletzung und/ oder gefährliche Drohung), die anderen wurden (zwei davon nach Teileinstellungen) gerichtsanhängig. In einem der Verfahren am Landesgericht wurde der Angeklagte wegen Körperverletzung, gefährlicher Drohung und Nötigung zu einer bedingten Haftstrafe verurteilt, im anderen erfolgte ein Freispruch vom Verdacht der gefährlichen Drohung (bereits vorher war eine Einstellung betreffend den Verdacht der Körperverletzung und der fortgesetzten Gewaltausübung erfolgt). Das dritte Verfahren, diesmal am Bezirksgericht wegen Körperverletzung, endete ebenfalls nach einer Teileinstellung (gefährliche Drohung) mit einer Diversion.

Im Übrigen erging gegen 60 der 70 Verdächtigen parallel zur polizeilichen Anzeige ein **Betretungsverbot**. 44 damit in Zusammenhang stehende Strafverfahren wurden von der Staatsanwaltschaft eingestellt (73 Prozent); dieses Ergebnis spiegelt die Haltung der meisten interviewten StaatsanwältInnen wider, dass für ihre Entscheidung ein Betretungsverbot keine Rolle spiele.¹⁸

Schließlich soll noch herausgestrichen werden, dass nur zwölf Prozent der Opfer (acht Frauen) bei der Polizei von ihrem Recht auf **Aussageverweigerung** Gebrauch gemacht haben, bei Gericht waren es allerdings 50 Prozent. ExpertInnen weisen darauf, dass der Großteil der Entschlagungen aus Angst, wegen Überforderung oder, weil das Opfer nicht noch einmal mit der Tat konfrontiert werden will, erfolgt. Nur bei wenigen steht das Motiv dahinter, die Beziehung aufrechterhalten zu wollen, allerdings erfolgen solche Fehldeutungen immer wieder bei StaatsanwältInnen und RichterInnen und werden als Argument für Verfahrenseinstellungen verwendet.

Da das Konzept des Forschungsprojektes auf die EU-Direktive und damit das Strafverfahren fokussierte, fehlt in dieser Untersuchung der Aspekt des Schutzes von Opfern vor weiterer Gewalt ebenso wie nicht im Strafrecht verankerte Schutzmaßnahmen, also **einstweilige Verfügungen**, die längerfristigen Schutz gewährleisten sollen und denen in Österreich einige Bedeutung zukommt.¹⁹

Ziel dieser Broschüre ist es, die Umsetzung der Opferschutzrichtlinie bzw. der betreffenden Regelungen der StPO zu unterstützen. Unterstrichen wird die Notwendigkeit von Verbesserungen durch die im Rahmen der Untersuchung durchgeführten Interviews, die insbesondere bestätigten, wie wichtig für den Opferschutz und den Umgang mit Opfern das Wissen um Charakteristika und Dynamiken familiärer Gewalt und Partnergewalt ist. Das betrifft alle eingebundenen AkteurInnen, also auch Polizei und Justiz. Ein „Nebeneffekt“ der Stärkung von Opfern durch die Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und die Vermittlung von Sicherheit mag zudem in präziseren Aussagen und damit in der Verbesserung der Qualität der Strafverfolgung liegen.

Die folgende Checkliste soll Risikoeinschätzungen und damit den Schutz von Opfern unterstützen.

18 Bei den 16 gerichtsanhängigen Verfahren war gegen 13 Angeklagte ein Betretungsverbot verhängt worden.

19 ExpertInnen schätzen, dass rund jedes dritte Betretungsverbot durch eine einstweilige Verfügung verlängert wird. In der Aktenanalyse betrug diese Relation allerdings nur 1:14. Eines der größten Probleme beim Schutz durch einstweilige Verfügungen liegt in Deutschland und österreichischen ExpertInnen zufolge auch hierzulande darin, dass dieser durch ein bestehendes Besuchsrecht des Kindesvaters aufgeweicht wird.

Checkliste²⁰ GEWALTGESCHICHTE

| | ja | nein | unbek. | Anmerkungen |
|---|----|------|--------|-------------|
| Aktueller Fall | | | | |
| * (schwere) KV | | | | |
| * Gefährliche Drohung | | | | |
| * sexualisierte Gewalt | | | | |
| * Stalking | | | | |
| Gewalt gegen | | | | |
| * PartnerIn / Ehefrau, -mann | | | | |
| * Kinder | | | | |
| * andere im gem. Haushalt lebende Personen | | | | |
| Frühere Anzeigen wegen | | | | |
| * (schwere) KV | | | | |
| * Gefährliche Drohung | | | | |
| * sexualisierte Gewalt | | | | |
| * Stalking | | | | |
| Vorangegangene Strafverfahren | | | | |
| familiäre Gewalt: Einstellung (inkl. Diversion) Verurteilung Freispruch | | | | |
| andere Gewaltdelikte: Einstellung (inkl. Diversion) Verurteilung Freispruch | | | | |
| Betretungsverbot (BV) | | | | |
| * erstmalig | | | | |
| * mehrmalig | | | | |
| Einstweilige Verfügung (EV) | | | | |
| * beantragt | | | | |
| * genehmigt | | | | |
| Verletzung von Schutzanordnungen | | | | |
| * wiederholte Übertretung des BV | | | | |
| * wiederholte Übertretung der EV | | | | |
| Gewaltspezifika | | | | |
| * Würgen, Strangulieren, Ersticken | | | | |
| * Gewalt während Schwangerschaft | | | | |
| * Waffenbesitz | | | | |
| Erhöhtes Gewaltisiko wegen | | | | |
| * Alkohol- oder Drogenmissbrauch des Täters | | | | |
| * Besitzansprüche, extreme Eifersucht, Kontrollverhalten des Täters | | | | |
| * psychische Labilität, Depression, Selbstmorddrohungen, -versuche des Täters | | | | |
| * Arbeitslosigkeit | | | | |
| * Trennung (tatsächlich, Absicht) | | | | |
| * Gewalt in Anwesenheit der Kinder | | | | |
| * Stiefkinder im gemeinsamen Haushalt | | | | |

20 Teilweise entnommen aus: WAVE (2012). Protect II - Stärkung der Handlungskompetenz bei Gefährdungseinschätzung und Sicherheitsmanagement zum Schutz hochgefährdeter Gewaltbetroffener. Schulungsmaterial, S. 89-95.

Impressum

Institut für Konfliktforschung

Lisztstr.3, 1030 Wien

T: +43 (0)1 713 16 40, Email: institute@ikf.ac.at

www.ikf.ac.at

ZVR 177611523

Infos: www.inasc.org